

Irene Herzog-Feusi
Etzelstrasse 54
8808 Pfäffikon

EINSCHREIBEN

An das Verwaltungsgericht
des Kantons Schwyz
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2266
6431 Schwyz

Pfäffikon, 18. Mai 2011

Stimmrechtsbeschwerde gegen das Abstimmungsergebnis vom 15. Mai 2011 über die neue Kantonsverfassung

Ergänzung zum Verfahren III 2011 72

**betreffend rechtswidrige Vorbereitungshandlungen der Behörden des Kantons Schwyz
zur Abstimmung über die ‚neue‘ Verfassung des Kantons Schwyz vom 15. Mai 2011**

gemäss Art. 34 Abs. 2 BV resp. § 54 Abs.1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen
im Kanton Schwyz

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident
sehr geehrte Mitglieder des Verwaltungsgerichts

Ich bitte Sie um Vereinigung der vorliegenden Stimmrechtsbeschwerde mit der noch hängigen Beschwerde vom 5. Mai 2011 (Verfahren III 2011 72) und um entsprechenden Beizug der Akten. Im Folgenden halte ich mich an die bereits eingereichten Begründungen, die Ergänzungen dazu werden auf den Seiten 12 bis 14 ausgeführt.

Die mit Beschwerde belegte Abstimmung vom 15. Mai 2011 ergab mit 32,3% eine Stimmbeteiligung von weniger als einem Drittel der Stimmberechtigten. Diese stimmten gemäss den offiziellen Angaben mit 18'706 JA zu 12'588 NEIN für die neue Verfassung. Damit gaben lediglich 6'118 Personen den Ausschlag. Die Zahl der Stimmberechtigten im Kanton beträgt derzeit rund 97'000. Somit haben nur gerade rund 6,3% der Stimmberechtigten die Abstimmung entschieden.

67,7% der Stimmberechtigten beteiligten sich NICHT an dieser grundlegenden Jahrhundert-Abstimmung. Offensichtlich wurden mit den offiziellen Abstimmungs-Erläuterungen – trotz der Tragweite der Verfassungsänderungen – mehr als Zweidrittel der Stimmberechtigten überhaupt nicht erreicht. Gibt eine Minorität von bloss 6,3% den Ausschlag bei einer so entscheidenden Grundsatz-Abstimmung wie der Staatsverfassung, so kommt den Anfechtungsgründen, die ich im Vorfeld der Abstimmung vorgebracht habe, umso grössere Bedeutung zu.

Diese Feststellungen bestärken die Bedeutung der Vorbringen meiner Beschwerde, wonach eine unverfälschte Meinungsbildung, Willensäusserung und Willensfeststellung der Stimmbürger verhindert wurde. Ohne die beanstandeten Irreführungen durch die Behörden wäre das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei anders ausgefallen.

Mit dem Vorentscheid des Einzelrichters, der Abstimmungstermin sei beizubehalten, wurde die Prüfung der detailliert begründeten Beanstandungen in meiner Stimmrechtsbeschwerde lediglich ver-

schoben. Eine richterliche Anhandnahme fand damit noch nicht statt. Ich bestehe selbstverständlich auf der umfassenden rechtlichen Prüfung sämtlicher Vorbringen meiner Beschwerde.

Die Beschwerdegegner sind zumindest teilweise identisch mit der kantonalen Exekutive, womit der übliche Instanzenweg, bzw. die unabhängige Beurteilung der Beschwerde durch den Regierungsrat gemäss EMRK 6¹ nicht gewährleistet ist. Insbesondere sind vier Mitglieder des Regierungsrates, d.h. die Mehrheit der 7-köpfigen Exekutive, mit ihrer Mitgliedschaft im JA-Komitee in dieser Sache befangen: RR Armin Hüppin, RR Othmar Reichmuth, RR Peter Reuteler und RR Kurt Zibung (Stand: 26.4.11, Beilage 1, Beschwerde vom 5.5.2011). Damit ist meines Erachtens die Zuständigkeit des Regierungsrates für diese Beschwerde nicht gegeben.

Ich ersuche Sie, die Zuständigkeit für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde von Amtes wegen abzuklären und sie dem zuständigen Gericht zuzuweisen.

ANTRAG

Es sei das Abstimmungsergebnis vom 15. Mai 2011 über die Änderung der Verfassung des Kantons Schwyz als ungültig zu erklären. Die Abstimmung sei zu einem späteren Zeitpunkt neu anzusetzen, mit geänderter, sachlich objektiver Erläuterung, welche die Stimmberechtigten befähigt, sich über die Abstimmungsvorlage umfassend zu orientieren, so dass die Stimmberechtigten ihren Willen frei bilden und ihre Stimme unverfälscht abgeben können.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Kantons Schwyz.

FORMELLES

Ich bin im Kanton Schwyz stimmberechtigt und gemäss Art. 88 OG zur Beschwerde legitimiert. In meinen verfassungsmässigen Rechten bin ich persönlich betroffen, und ich habe ein rechtlich geschütztes Interesse am Erhalt der bestehenden kantonalen und kommunalen Bürgerrechte und Leistungsansprüche. Mein Interesse ist sowohl aktuell, als auch praktisch gegeben.

Diese Stimmrechtsbeschwerde richtet sich gegen Mängel bei der Vorbereitung der Abstimmung über die ‚neue‘ Verfassung des Kantons Schwyz. Die Beschwerde wird unter Einhaltung der gesetzlichen Frist eingereicht.

¹ Art.6 EMRK

Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen (...) von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

BEGRÜNDUNG

I. Irreführung der Schwyzer Stimmbürger durch behördliche Abstimmungspropaganda / Befangenheit der Behörden

I.1 Verhinderung einer zuverlässigen und unverfälschten Willenskundgabe der Stimmbürger zur ‚neuen‘ Schwyzer Kantons-Verfassung gemäss Art.34 Abs.2 BV

Die mit der Bundesverfassung garantierte Freiheit der Meinungs- und Willensbildung schliesst grundsätzlich eine direkte Einflussnahme der Behörden in Abstimmungsverfahren aus. Doch die Kampagne der Schwyzer Behörden im Vorfeld der Abstimmung zur ‚neuen‘ Kantonsverfassung verletzt diesen Grundsatz massiv. Sie ist schwerwiegend irreführend. Durch die behördliche JA-Propaganda wird behauptet, die ‚neue‘ Verfassung führe zu mehr Bürgerrechten, während effektiv das Gegenteil der Fall ist. Der ‚neuen‘ Verfassung fehlt es in praktisch allen Bereichen an Verbindlichkeit und Verlässlichkeit, ausser bei der ultimativen Festschreibung einer weitestgehenden Staatsprivatisierung im Kanton Schwyz.

Offensichtlich sind die Behörden darauf aus, bei den Stimmbürgern die Zustimmung zu unverbindlichen Leitsätzen abzuholen, um diese nach einem JA laufend uminterpretieren und demonstrieren zu können. Eine unverfälschte Willenskundgabe der Bürger ist unter diesen Voraussetzungen nicht gegeben.

I.2 Die ‚neue‘ Schwyzer Verfassung als Mittel zur freien Selbstbedienung

Die Behörden sollen sich nicht als Partei im Abstimmungskampf einbringen, sondern mit aller Objektivität und Unvoreingenommenheit Vor- und Nachteile darstellen. Sie dürfen keinen Zweifel daran aufkommen lassen, dass ein NEIN genau so legitim ist wie ein JA, und dass der Entscheid des Volkes – egal wie er ausfällt – unbedingt akzeptiert und bestmöglich durchgesetzt wird. Es liegt eine unzulässige Beeinflussung vor, wenn Behörden mit Inseraten und Plakaten in den Abstimmungskampf eingreifen. Die Behörde hat von einer über sachliche Informationen hinausgehenden Beeinflussung der Stimmberechtigten abzusehen.

Doch die behördliche Pro-Kampagne im Kanton Schwyz mit ihren breit gestreuten Inseraten und Plakaten, grösstenteils aus öffentlichen Mitteln finanziert, stellt eine klare Verletzung dieser Vorschrift dar. Die freie Willensbildung ist in diesem Falle in keiner Weise garantiert.

Das JA-Komitee (vgl. Beilage 1, Beschwerde vom 5.5.2011) besteht vorwiegend aus Mandatsträgern (u.a. aus vier der insgesamt sieben Regierungsräte). Es ist naheliegend, dass sie an der Zustimmung zur neuen Verfassung und dem damit verbundenen massiven persönlichen Zugewinn an Kompetenzen und Spielräumen ein starkes Eigeninteresse hegen. Die Vorlage inszeniert eine erhebliche Machtverschiebung zulasten des Souveräns und zugunsten der Exekutive und Funktionäre.

I.3 Psychotricks zur Manipulation der Stimmbürger

Die behördliche JA-Kampagne verwendet irreführende Symbole wie die Schwyzer Flagge und das Schweizer Armee-Sackmesser, um dadurch Assoziationen mit althergebrachten Werten herbeizuführen. Effektiv haben diese Symbole mit der verfassungsmässig lancierten Privatisierung des Staates aber überhaupt nichts gemein. „*Schwyzer Werte neu verfasst*“ wurde überall im Kanton

als irreführende Parole am Strassenrand aufgestellt. In Tat und Wahrheit würden – mittels Abschaffung der althergebrachten Rechte – wenige Einzelne zu Profiteuren der ‚neuen‘ Kantonsverfassung. Die Schwyzer Bevölkerung wäre der Verlierer.

Mit hypnotischen Worthülsen wurden und werden die Stimmbürger eingeschläfert und abgelenkt, damit sie sich nicht veranlasst sehen, die tatsächlichen Inhalte, bzw. Änderungen selbst zu prüfen. Mit der offiziellen Abstimmungs-Propaganda wird die Realität mit Fiktionen (z.B.: *altmodisch* gegen *modern*) vertauscht.

Ohne Respekt vor dem Grundrecht auf freie Meinungsbildung wird in der Öffentlichkeit mit Psychotricks operiert. Die Gutmütigkeit und Rechtschaffenheit der Bürger wird mit Bedacht gegen sie selbst ausgespielt. Die Architekten dieses Verfassungskonstrukts haben die psychologischen Mechanismen der Irreführung offensichtlich sehr genau studiert: sie wissen, dass man landauf, landab, schlicht nicht glauben kann, durch gewählte Mandatsträger derart in die Irre geführt zu werden.

I.4 Folgerungen

Unter der falschen Flagge einer vorgeblich gottgefälligen und bürgerfreundlichen ‚neuen‘ Verfassung werden stark erweiterte Behörden-Vollmachten erschlichen. Mit der neuen Verfassung soll eine Generalvollmacht für Behörden und Funktionäre geschaffen werden, um danach die noch geltenden gesetzlichen Grundlagen des Standes Schwyz beliebig zu torpedieren.

Eingeleitet werden soll damit effektiv:

- die Vergabe staatlicher Pfründe an Private
- die Verweigerung staatlicher Leistungen an die Bevölkerung
- die Verteuerung von Gebühren und Abgaben
- die schrittweise Auflösung der gewachsenen kantonalen und kommunalen Strukturen, Identitäten und Solidarität

Die Behörden sind im Vorfeld von Abstimmungen zur objektiven Information verpflichtet. Es ist unzulässig, wenn sie – wie hier mit detaillierter Begründung beanstandet – über den Zweck und die Tragweite einer Vorlage falsch informieren und entscheidungsrelevante Sachverhalte in den Abstimmungs-Erläuterungen grob verfälschen oder unterdrücken.

Ich rufe deshalb die zuständigen gerichtlichen Instanzen an, die beanstandeten Mängel und Unregelmässigkeiten festzustellen und antragsgemäss* zu entscheiden.

II. Verletzung der Abstimmungsfreiheit und Behinderung der zuverlässigen und unverfälschten freien Willenskundgabe durch Irreführung der Stimmbürger mit den behördlichen Erläuterungen in den Abstimmungsunterlagen

Im Folgenden wird aufgezeigt, dass die behördlichen Erläuterungen den Stimmberechtigten verunmöglichen, ihren Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung gemäss Art. 34 Abs. 2 BV treffen zu können. Ebenso zeige ich auf, dass der freie Wille der Stimmbürger dadurch nicht mehr zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck gebracht werden kann.

Die hier beanstandeten behördlichen Abstimmungserläuterungen verletzen die behördliche Pflicht zur sachbezogenen, unmissverständlichen und objektiven Orientierung über die Abstimmungsvorlage, und verstossen gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.

Sie verunmöglichen ein unverfälschtes Abstimmungsergebnis, resp. eine unverfälschte und eindeutige Meinungsbildung und Meinungsäusserung an der Urne.

Die unter Pkt. III noch im Einzelnen dargelegten Verschlechterungen gegenüber der bisherigen Verfassung werden von den Schwyzer Behörden nicht deutlich und angemessen deklariert. Insbesondere fehlt der Vergleich zwischen alter und neuer Verfassung mittels Angabe der entsprechenden Paragraphen. Die Erläuterungen sind nicht objektiv.

Auch das Ausmass der Kompetenzerweiterungen für Behörden und Funktionäre wird nicht angemessen erläutert. Ebenso wenig wird die rigorose Einschränkung der Kompetenzen des Souveräns adäquat dargestellt. Irreführend und absolut ungenügend für eine freie und umfassende Meinungsbildung und Willenskundgebung sind speziell folgende Passagen in den Erläuterungen:

Seite 3, Einleitung, Abs. 1, Zeile 3: *„Unsere heutige Kantonsverfassung (...) kann ihren Zweck als Grundgesetz nicht mehr gut erfüllen.“*

Für die Erfüllung der Zwecke eines verbindlichen Grundgesetzes eignet sich die bisherige Verfassung eindeutig besser als das vorliegende Trojanische Pferd dieser Privatisierungs-Verfassung. Diese despektierliche Beschreibung der heute geltenden Verfassung ist irreführend und unwahr.

Sie verletzt das Gebot der Objektivität.

Seite 3, Änderung des Gesetzes über die Organisation der Bezirke und Gemeinden, Zeile 2, 3: *„Bewährtes wird mit Respekt übernommen.“*

Diese Behauptung ist sachlich falsch, z.B. wird die bewährte Kontrolle der Behördentätigkeit ersatzlos gestrichen, was jeglichen Respekt vor den bewährten Sicherungsmechanismen eines Rechtsstaates vermissen lässt.

Die freie und unverfälschte Meinungsbildung wird damit verhindert.

Seite 3, Zeile 6, 7: *„Zwischen der Bürgerschaft und dem Staat wird ein Verhältnis angestrebt, das von Vertrauen geprägt ist und die aktive Mitbeteiligung der Stimmberechtigten fördert.“*

Nichts wird durch die vorliegende ‚neue‘ Verfassung mehr strapaziert als das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Staat. Die behauptete aktive Mitbeteiligung der Stimmberechtigten wird mit den unlauteren Versprechungen in der Präambel zwar suggeriert, doch durch den effektiven ‚Gehalt‘ der ‚neuen‘ Verfassung wird diese Behauptung Lügen gestraft.

Besonders verwerflich ist unter diesem Aspekt die behauptete *„Verantwortung gegenüber Gott und den Mitmenschen (...)“* (Zeile 9), die als *„solide und würdige Grundlage“* (Zeilen 13, 14) für die Auswirkungen der ‚neuen‘ Verfassung gänzlich irrelevant ist.

Eine unverfälschte Meinungsbildung ist damit nicht gewährleistet, und ein unverfälschtes Abstimmungsergebnis ist damit nicht garantiert.

Seite 4, Überblick und Abstimmungsfrage, Abs. 1, Zeilen 1-3: (Die Verfassung) *„ist das oberste Gesetz und bildet das Fundament der staatlichen Ordnung. Der vom Kantonsrat am 24. November 2010 verabschiedete Entwurf erfüllt diese Anforderungen.“*

Die Ausführungen dieser Beschwerdeschrift belegen, dass diese Behauptungen faktisch falsch und irreführend sind.

Insbesondere ist auch folgende Darstellung krass falsch: *„Der Staat wird darauf verpflichtet, nur im öffentlichen Interesse und verhältnismässig zu handeln und den Zugang zu Behörden und Verwaltung zu erleichtern.“*

Wer die Aufgabe hat, eine unverfälschte Willensbildung sicherzustellen, darf nicht zugleich die Stimmenden mit einer solchen Falschaussage zu einem bestimmten Abstimmungsverhalten bewegen. Als Partei im Abstimmungskampf kann auch der Kantonsrat die Rolle als Garant der Abstimmungsfreiheit nicht mit dem erforderlichen Minimum an Glaubwürdigkeit und Legitimität wahrnehmen.

Seite 4, Abs. 3, Zeile 6, 7: *„Auch die Korporationen werden wie bisher als*

Absolut falsch ist die Suggestion, in der ‚bisherigen‘ Verfassung seien die Korporationen schon als Körperschaften des öffentlichen Rechts analog zu den Gemeinden ‚anerkannt‘ worden. Die bisherige Autonomie bezog sich nur auf

selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt.“

Seite 5, Abs. 3, Zeilen 6-8: *„Künftig darf erwartet werden, dass das Volk über alle wichtigen und im Kantonsrat umstrittenen Fragen abstimmen kann.“*

Seite 6, I. Allgemeine Bestimmungen, Abs. 1, Zeile 4, 5: *„Jede Staats-tätigkeit ist an das Recht gebunden.“*

Seite 6, Abs. 1, Zeile 7,8: *„Die demokratische Mitwirkung in den Gemeinwesen wird gefördert.“*

Seite 6, Abs. 2, Zeile 8, 9: *„Die Schritte, die unternommen werden, sollen nachhaltig sein und auf die kommenden Generationen Rücksicht nehmen.“*

Seite 7, III. Ausrichtung der Staatstätigkeit, Abs. 1, Zeile 3: *„Aus den Leitsätzen kann kein Anspruch auf bestimmte staatliche Leistungen abgeleitet werden.“*

Seite 8, Abs. 7, Zeile 1: *„Beschliesst der Kantonsrat ausserhalb der Gesetzgebung über neue Ausgaben...“*

die eigene Güterverwaltung.

Es ist den Stimmbürgern aufgrund dieser Erläuterung nicht möglich, dies zu erkennen. Art. 34 Abs. 2 BV wird hiermit verletzt.

„...erwartet...“ bis zum Nimmerleins-Tag? Diese Floskel ist rein suggestiv und irreführend, kann doch gerade nicht mehr erwartet werden, dass es Volksabstimmungen zu im Kantonsrat umstrittenen wichtigen Fragen geben wird. Der Weg via Referenden ist im Gegenteil erheblich beschwerlicher als die heute geltende Regelung über den Erlass von Gesetzen – seien diese nun umstritten im Kantonsrat oder nicht. **Auch hier liegt eine trickreiche Täuschung der Stimmbürger und Verletzung von Art. 34 Abs. 2 BV vor.**

Nachdem aber gemäss § 11.2 faktisch keine staatlichen Tätigkeiten mehr garantiert und beansprucht werden dürfen, ist diese Behauptung geradezu grotesk und entlarvend, sagt sie im Umkehrschluss doch aus, dass alles, was an Private ausgelagert wird – und das ist der Löwenanteil – nicht mehr „an das Recht gebunden“ sei. **Aufgrund dieser sachlich falschen Erläuterung können sich die Stimmbürger keine objektive Meinung bilden.**

Hier handelt es sich um eine weitere Leerformel, die in der ‚neuen‘ Verfassung durch nichts verbindlich gestützt würde.

Über die Unverbindlichkeit der Aussage wurden die Stimmbürger nicht adäquat aufgeklärt.

Mit der ultimativen Privatisierung des Standes Schwyz ausgerechnet „Rücksicht auf die kommenden Generationen“ suggerieren zu wollen, ist ein Auf-den-Kopf-Stellen der Tatsachen.

Eine objektive Meinungsbildung ist auch hier keinesfalls gegeben.

Der Einschub des Begriffs „bestimmte“ staatliche Leistungen ist extrem irreführend. Er verleitet dazu, die absolute Verweigerung von Ansprüchen an staatliche Leistungen lediglich als relativ zu verstehen. Im Wortlaut der Verfassung fehlt der Begriff „bestimmte“. Es sind alle staatlichen Leistungen damit gemeint.

Massiv irreführend sind in diesem Zusammenhang folgende missbräuchlich und unpassend verwendete Begriffe in den Erläuterungen: „hat zu gewährleisten“ (Abs.2, Zeile 2, 3), „sorgen deshalb für“ (Abs. 2, Zeile 7, 8), „Staat trägt die Lasten mit“ (Abs. 3, Zeile 9, 10), „kümmert sich um“ (Abs. 4, Zeile 2, 3), „inbegriffen ist auch“ (Abs. 4, Zeile 5, 6). Daraus können eben gerade keine Ansprüche abgeleitet werden.

Wer als Stimmbürger allein auf die behördlichen Erläuterungen vertraut, wird an einer unverfälschten Meinungsbildung gehindert.

Die ungeheuerliche „Selbstverständlichkeit“, mit der hier in der neuen Verfassung von „ausserhalb der Gesetzgebung“ gesprochen wird, ist eklatant.

In der heute gültigen Verfassung ist die Abstimmung über Beschlüsse des Kantonsrates (§ 30.2) wie folgt geregelt: *„Dieser (Volks-)Abstimmung unterliegen auch alle Beschlüsse des Kantonsrates, die für den gleichen Zweck entweder eine einmalige neue Ausgabe von mehr als 250'000 Franken, oder eine wiederkehrende Neuausgabe von jährlich mehr als 50'000 Franken zur Folge haben.“*

Dagegen wird in den Erläuterungen mit keinem Wort erwähnt, dass der Kompetenzbetrag für einmalige Ausgaben neu gemäss § 53 um das 20-fache(!) gesteigert wird, nämlich auf 5 Millionen Franken, und für jährlich wiederkehrende Ausgaben um das 10-fache(!). Derart grosse proportionale Veränderungen gegen-

über der geltenden Verfassung nicht zu deklarieren, ist unlauter.

Eine so stark erweiterte Finanzkompetenz des Kantonsrats würde die Stimmbürger zu blossen Statisten und zu steuerlichen Milchkühen degradieren. Eine Vorahnung darüber, wie der Kantonsrat inskünftig sogar verfassungskonform mit öffentlichen Geldern umspringen könnte, gab schon die klar Kompetenz-überschreitende Vergabe eines 9.8 Mio.-Kredits für die vergebliche Planung der ‚Umfahrung Pfäffikon‘ im Oktober 2007.

Hiermit wird Art. 34 Abs. 2 BV massiv verletzt.

Seite 9, Abs. 2, Zeile 1:
„Auf kommunaler Ebene bestehen besondere Volksrechte.“

Diese Volksrechte sind – mit Ausnahme des Initiativrechts – nicht mehr verfassungsmässig garantiert. Dies ist eine schwerwiegende Reduktion der bestehenden Rechte auf kommunaler Ebene, was gegenüber den Stimmbürgern veruscht wird. **Die unverfälschte Meinungs- und Willensbildung ist unmöglich.**

Seite 9, V. Behörden, Abs. 3, Zeile 1, 2: „Die Behörden haben sich an das Öffentlichkeitsprinzip zu halten und informieren über ihre Tätigkeit.“

Dass das Öffentlichkeitsprinzip gerade nicht gewährleistet wird, ergibt sich aus der Formulierung § 45: „... soweit nicht (...) private Interessen dagegen stehen“. Dieser vollkommen gegenteilige Sachverhalt wird in den Erläuterungen verschwiegen. **Auch hier werden anstelle von offenen und objektiven Informationen erhebliche Täuschungen und Suggestionen präsentiert.**

Seite 10, Abs. 1, Zeile 1-3: „Neu wird dem Regierungsrat in eng begrenztem Umfang eine Notrechtskompetenz eingeräumt, um in Notlagen sofort handeln zu können.“

Verschwiegen wird hier die wesentliche Kompetenzreduktion des Kantonsrates gegenüber der geltenden Verfassung in Bezug auf das Notfallrecht. Auch hier liegt eine Irreführung durch Verschweigen des heiklen Sachverhaltes vor. Gerade in Notsituationen kann es von enormer Tragweite für die Öffentlichkeit sein, wenn dem Parlament nur noch verminderte Kompetenzen zugestanden werden.

Art. 34 Abs. 2 BV wird massiv verletzt.

Seite 10, VI. Körperschaften, Abs. 1, Zeile 1-3 : „Der Kanton ist territorial und organisatorisch in Bezirke und Gemeinden unterteilt. Das Volk hat diese Ordnung vor 5 Jahren bestätigt. Die 6 Bezirke und 30 Gemeinden werden jedoch nicht mehr in der Verfassung selbst aufgezählt. (...)“

Diese Missachtung des erklärten Willens des Souveräns durch die Streichung aus der Verfassung ist stossend und wird nicht als das, was sie bedeutet, deklariert: Es geht in Tat und Wahrheit um die Einleitung von Gemeindefusionen mittels behördlichen Massnahmen. Bereits wurden Schritte eingeleitet für eine weitgehende Überbindung kantonaler Finanzaufgaben an die Gemeinden, die dadurch gezwungen werden könnten, wohl oder übel ihre eigene Autonomie aufzugeben.

Mit Verweis auf das Abstimmungsergebnis (JA oder NEIN zur Verfassung) kann zum Thema Gemeindefusionen aber selbstverständlich keine freie und unverfälschte Willenskundgebung abgeleitet werden. Genau dies wird aber mit der gleichzeitig vorgelegten Änderung zum GOG angestrebt.

Seite 11, Abs. 4, Zeile 2, 3: (Die Korporationen) „erhalten verfassungsmässig die Stellung als selbständige Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts.“

Die Tatsache, dass die Korporationen diesen Status als öffentlich-rechtliche Körperschaft neu zugestanden bekommen, und zwar ohne geringste öffentlich-relevante Leistungsverpflichtung, wird in den Erläuterungen nicht transparent aufgezeigt.

Den Stimmbürgern ist eine freie Meinungsbildung zu den Folgen dieser schwerwiegenden Änderung nicht möglich.

Seite 11, VII. Finanzen, Abs. 2, Zeile 6 - 8: „Die Ausgaben (von Kanton, Bezirken und Gemeinden) sind regelmässig zu

Die ganze Formulierung ist suggestiv. „Es ist darauf zu achten“ ist in keiner Weise verpflichtend und geziemt einer Verfassung nicht. Überdies wird mit dem Begriff „Unabhängige Organe“ offenbar darüber hinweg getäuscht, dass künftig nur noch private Firmen mit dieser Aufgabe betraut würden. Dem Stimmbürger wird jedoch eine verfassungsmässig garan-

überprüfen und es ist darauf zu achten, dass sie notwendig, zweckmässig und tragbar sind. Die Finanzhaushalte werden durch unabhängige Organe kontrolliert.“

tierte und unabhängige demokratische Kontrollinstanz suggeriert.
Art. 34 Abs. 2 BV wird hiermit massiv verletzt.

Seite 12, IX. Änderung der Kantonsverfassung, Abs. 2, Zeile 4, 5: „Wie eine Totalrevision vorzunehmen ist, wird offen gelassen. Es soll zu gegebener Zeit darüber entschieden werden, welcher Weg einzuschlagen ist.“

Dass die notwendigen Bestimmungen über die Totalrevision „*offen gelassen*“ werden, wird leichthin und suggestiv als durchaus mögliche Variante dargestellt. Es bedeutet eine weitere grundlegende Unsicherheit, die im Rahmen einer kantonalen Verfassung absolut inakzeptabel ist. Bürgerliche Qualitäten wie Verfassungstreue sind den Konstrukteuren dieses Verfassungswerks offenbar keine entsprechende rechtzeitige Anstrengung wert.
Die Rechte der Stimmbürger auf objektive und verbindliche Informationen zur Abstimmungsvorlage werden hiermit verletzt.

III. Verletzung der Abstimmungsfreiheit durch Irreführung der Stimmbürger mit dem Wortlaut und der Struktur der Abstimmungsvorlage

III.1 Täuschung über den effektiven Wegfall bisheriger Leistungsgarantien, Rechte und Instrumentarien zur Machtbegrenzung und demokratischen Kontrolle

Ich zeige hier im Folgenden auf, dass die Abstimmungsunterlagen in Bezug auf die Modalitäten der Information, resp. in Bezug auf die Aufmachung und Art und Weise der Präsentation nicht objektiv sind. Die Abstimmungsvorlage ist missverständlich, da nicht klar ausgewiesen wird, wo, warum und in welchem Masse aus der ‚neuen‘ Schwyzer Verfassung eine radikale Beschneidung, resp. ein totaler Wegfall bisheriger Leistungsgarantien, Rechte und Instrumentarien zur Machtbegrenzung, Aufgabenzuteilung und demokratischen Kontrolle resultiert.

III.1.1 Der Souverän ist nicht mehr generell für den Erlass von Gesetzen zuständig. Dieser elementare Verlust an Kompetenzen wird aber nicht in seiner ganzen Tragweite sichtbar gemacht. Die Formulierung „*unter Vorbehalt der Rechte des Volkes*“ (Art.49) ist irreführend und suggestiv, geht es doch um eine Abkehr vom bisherigen Verfassungsgrundsatz, was mit dem veränderten Referendumsrecht niemals aufgewogen wird. Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Pkt. II.

Volksabstimmung
zu Gesetzen
(bisher § 30)

Neu: Gesetze müssen nach der Beratung im Kantonsrat nicht mehr generell der Volksabstimmung unterstellt werden.
Die geltende Verfassung wurde schon bisher nicht eingehalten. Zwar werden in der Propaganda für die ‚neue‘ Verfassung tiefere Limits für Unterschriftensammlungen bei Referenden und bei Initiativen als positive Neuerung betont. Mit der verzerrt und übertrieben dargestellten Bedeutung des fakultativen Referendums in den Erläuterungen S.8 wird aber den Stimmbürgern eine falsche Fährte gelegt: Es ist nicht sachgerecht, wenn behauptet wird: „*Weil dank dieser neuen, auch praxistauglichen Lösung nicht mehr jedes Gesetz zwangsläufig vor das Volk kommt, wird im Gegenzug das fakultative Referendum erleichtert.*“
Durch dieses unsachgerechte Aufwägen von Ungleichem wird eine objektive Meinungsbildung verhindert und Art. 34 Abs. 2 BV verletzt.

neu § 71₂

Neu: Gemeinden „sind für die örtlichen Angelegenheiten zuständig, die keiner anderen Körperschaft zugewiesen sind“.

Gemeinden wären nicht mehr primär für die örtlichen Angelegenheiten zuständig – dies wäre ein elementarer Abbau alt hergebrachter kommunaler Rechte. Auf der Gemeinde-Ebene, die uns Bürger am unmittelbarsten betrifft, bietet die ‚neue‘ Verfassung keine restlose Gewähr mehr für korrektes hoheitliches Handeln und kommunale Dienste. Für den Staat wären auf Gemeinde-Ebene nur noch Lückerbüßer-Dienste vorgesehen, während er seine hauptsächlichen Aufgaben und Dienstleistungen „anderen Körperschaften zuweisen“ könnte, z.B. an verbandelte Firmen oder Private.

Auf diesen elementar wichtigen Sachverhalt wurden die Stimmbürger nicht aufmerksam gemacht, und eine unverfälschte Meinungsbildung und Willenskundgebung wird verunmöglicht.

neu § 78, 79, 80

Neu: *Finanzhaushalt, Voranschlag und Rechnung richten sich nach den Grundsätzen der Transparenz, Vergleichbarkeit und Öffentlichkeit (...) Die Ausgaben sind laufend auf Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Tragbarkeit zu überprüfen. Die Finanzhaushalte werden durch unabhängige Organe kontrolliert.*

Diese Vorgaben sind angesichts der geplanten Auslagerung staatlicher Tätigkeiten an Private nichtssagend oder sogar irreführend.

§ 5

§ 5 erklärt den Kanton nur noch zum Ausputzer von „Tätigkeiten von öffentlichem Interesse, soweit Private diese nicht angemessen erfüllen können“. Dabei ist klar, dass darunter jene „Tätigkeiten“ verstanden werden, die sich für Private nicht lohnen würden. Diese Aufgaben verblieben dann beim Staat, zulasten der öffentlichen Kassen, während die profitablen Geschäfte ausgelagert würden.

Auch hier wird aufgrund der fehlenden offiziellen Informationen eine objektive Meinungsbildung und Willensäußerung verunmöglicht.

bisher § 88

Neu: Jegliche Umschreibung der Gemeindeversammlungs-Kompetenzen fehlt in der ‚neuen‘ Verfassung. Diese Kernzelle der direkten Demokratie wird bis zur Bedeutungslosigkeit marginalisiert. Bei einer Annahme der nachteiligen ‚neuen‘ Verfassung könnten die jetzt noch umfangreichen Bürgerrechte auf kommunaler Ebene sukzessive zugunsten von zentralistischen Gemeindeparlamenten vom Tisch gefegt werden. Irreführenderweise werden diese Nachteile nicht offen gelegt.

Die Einhaltung von Art. 34 Abs 2 BV ist dadurch nicht gewährleistet.

III.1.2 Dem Souverän wird das Recht entzogen, die Erfüllung der staatlichen Aufgaben selbst zu steuern. Nicht näher definierten Gremien soll der Entscheid überlassen bleiben über die unvermittelt scharfe und rigorose Bevorzugung von privaten Dienstleistern gegenüber staatlichen Diensten und die Vergabe an sie. Dadurch wird dem traditionellen und verbürgten Staatsverständnis ein fundamentaler Richtungswechsel entgegen gesetzt, ohne dass darüber jemals ein offener und adäquater demokratischer Meinungsbildungsprozess stattgefunden hätte.

Auf diese Tatsachen nicht offiziell hinzuweisen, bedeutet eine klare Verletzung von Art. 34, Abs. 2 BV. Ein eindeutiges und unverfälschtes Abstimmungsresultat ist nicht gewährleistet.

Auslagerung und Übertragung staatlicher Tätigkeiten (neu § 12₁, 12₂)

Neu: „Der Staat kann Tätigkeiten durch Gesetz auslagern oder Privaten übertragen. Ausgelagerte Bereiche und beauftragte Private unterstehen der Aufsicht und dem Rechtsschutz der Körperschaft, welche die staatliche Tätigkeit ausgelagert oder übertragen hat.“

Das heisst so viel wie Ausverkauf der staatlichen Rechte und Pflichten. So würde z.B. folgendes realistische Szenario begünstigt: Korporationen mit dem neuen Status von öffentlich-rechtlichen Körperschaften könnten – ohne wirksame staatliche Oberaufsicht und Einflussmöglichkeit und als ‚Staat im Staat‘ nur noch ihrem eigenen Profit verpflichtet – Wasserrechte weitergeben, z.B. an einen Getränke-Multi. Die Wasserpreise könnten auf diese Weise in die Höhe getrieben und die Trinkwasser-Versorgung und -Qualität vor Ort gefährdet werden. Korporationen wären gemäss § 12 sogar dazu befugt, bezüglich der Wasserversorgung auch als Aufsichts- und Rechtsschutz-Körperschaft in eigener Sache zu agieren. Nach der ‚neuen‘ Verfassung würde die Bevölkerung weitgehender Willkür und Spekulation Privater wehrlos ausgesetzt.

Weil die Korporationen wie die Gemeinden als „öffentlich-rechtliche Körperschaften“ gelten sollen, würde ihnen die Aufsicht und der Rechtsschutz über ausgelagerte Bereiche selbst überlassen. Wie bisher verfassungswidrig bereits praktiziert, würde kein Gericht diese Autonomie-Anmassung antasten. Durch die ‚neue‘ Verfassung würden solche Privilegien vielmehr explizit geschützt. Es ist auch keine Aufsicht, etwa analog zu den Kirchen, vorgesehen. Vgl. § 83, 85 und 88.

Die Stimmbürger wurden über die grosse Tragweite der Auslagerung staatlicher Tätigkeiten nicht einmal ansatzweise objektiv informiert. Auch dadurch wurde mit der Abstimmungsvorlage Art. 34 Abs 2 BV verletzt.

III.1.3. Soweit die Verfassung auf Regelungen in künftigen Gesetzen verweist, die aber durch keinerlei Vorgaben in der Verfassung definiert und eingegrenzt sind (ausser durch ultimatives Auslagern staatlicher Tätigkeiten an Private), liegt nicht nur eine Umkehrung jeder verfassungsmässigen Logik vor, sondern auch ein absoluter Freipass für willkürliche Auslegung und beliebigen Missbrauch durch die Mandatsträger. Die Stimmbürger wurden über diesen Sachverhalt im Dunkeln gelassen, und sie können sich folglich auch keine objektive Meinung dazu bilden, ob sie dies gutheissen, oder den möglichen Konsequenzen – wie unter III.1.3.1-5 beschrieben – nicht eher einen Riegel schieben wollen.

III.1.3.1. In letzter Konsequenz würde eine Management-Kaste begünstigt, die das Volk als Spielball für eigene Interessen benützen könnte und so in der Lage wäre, die gewachsenen Strukturen des Rechtsstaates und der Gemeinwesen zu zerschlagen. Ein eigentlicher Aufruf zum Korruptions-Wettlauf, zum ultimativen Wettbewerb, der den öffentlichen Raum als Tummelfeld für missbräuchliche Bewirtschaftung freigäbe, bei gleichzeitig wirksamer strafrechtlicher Immunität der Verantwortlichen.

III.1.3.2. Der Kantonsrat, bestehend aus nur 100 Mitgliedern, würde ähnlich wie die Exekutive zu einem Gremium für Privilegien-Vergabe, das unter systemischem Druck nicht mehr politisch, sondern nur noch „wirtschaftlich“ entscheidet, ganz unter dem Motto ‚Gelegenheit macht Diebe‘.

III.1.3.3. Mit dieser ‚neuen‘ Verfassung würde – entgegen allen anderslautenden Erklärungen – geradezu zur ultimativen Anwendung des „Rechts des Stärkeren“ aufgerufen. Das Legalitätsprinzip wäre damit definitiv gebrochen.

III.1.3.4. Der Grundsatz, dass gemäss BV § 36 der „Kerngehalt von Grundrechten unantastbar“ sein müsse, würde mit dieser Kantonsverfassung zum Papiertiger erklärt. Die in der ‚neuen‘ Verfassung aufgeführten Versprechen bezüglich Aufsicht und Rechtsschutz sind illusorisch, ebenso Garantien für das Recht auf Freiheit und Sicherheit gemäss EMRK 5 und BV § 31.

III.1.3.5. Art. 43 BV hält klar und deutlich fest: „Die Kantone bestimmen, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen.“ Die ‚neue‘ Verfassung verdreht diese Vorgabe aber bis ins Absurde. Sie sieht vor, dass der Kanton – abgesehen von der Delegation seiner Aufgaben an Private – selbst praktisch keine entsprechenden Aufgaben mehr zu erfüllen hätte. Die bisherige, demokratisch legitimierte Grundordnung findet keine Entsprechung mehr. Die Tragweite dieser generellen Reduktion bleibt aber bedeckt durch die unverbindlichen Hinweise, auf dem Gesetzesweg später schon alles zu regeln. Exzessive Privatisierungen von staatlichen Leistungen haben bekanntlich weltweit nirgends zu bedarfsgerechteren und wirtschaftlich besseren Ergebnissen für die Gemeinwesen geführt, auch wenn dies fälschlicherweise immer wieder behauptet wird.

Auch über die im Folgenden aufgeführten Nachteile der ‚neuen‘ Verfassung in Bezug auf die bisherigen Paragraphen 16, 17b, 40, sowie die neuen Paragraphen 5, 9.1, 45, 46, 76, 77.2, 77.3, fehlt eine objektive Aufklärung der Stimmbürger. Damit ist nicht gewährleistet, dass bei einer allfälligen Annahme der Abstimmung auch das Einverständnis mit allen hier aufgelisteten Nachteilen bekundet würde.

neu § 5

Neu: „Der Staat nimmt Tätigkeiten von öffentlichem Interesse wahr, soweit Private diese nicht angemessen erfüllen können“.

Klartext: Dem Staat das Unrentable – wenigen Privaten der Profit.

neu § 9₁

Neu: „Der Kanton arbeitet mit dem Bund, mit andern Kantonen, den Bezirken und Gemeinden sowie Privaten zusammen“.

Hinter dieser Formel versteckt sich die Absicht, eine schleichende Privatisierung des öffentlichen Gutes zu erreichen und die öffentliche Meinungsbildung zunehmend von privater Seite zu steuern. Am Beizug von Beratungs- und Kommunikationsfachleuten – schon heute praktisch standardisiert – lässt sich erahnen, worauf die ‚neue‘ Verfassung abzielen will: Anstelle von Volk und Behörden sollen künftig wenige Private das öffentliche Geschehen lenken.

Solche Private sind naturgemäss jedoch weniger am Gemeinwohl interessiert, als am Griff nach Krediten und Nachkrediten von Kanton, Bezirken und Gemeinden.

neu § 45

Neu: „Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen“.

Macht hoch die Tür, das Tor macht weit – für Willkür und Korruption, für Missbrauch und Raub am Staat... Die Oder-Formulierung macht diese Bestimmung wertlos, wenn nicht sogar verwerflich: Bei „überwiegenden privaten Interessen“ könnten Privatpersonen gar eine Geheimhaltung zum Schaden der Öffentlichkeit einfordern. Selbst bei Korruptionsfällen könnte aufgrund von § 45 ein „überwiegendes privates Interesse“ abgeleitet werden, um damit die notwendigen Informationen zuhänden der Öffentlichkeit zu verhindern.

neu: § 46

Neu: Bei „widerrechtlich verursachten Schäden“ wird nur noch die Staatshaftung erwähnt. Behördenmitglieder und Funktionäre hingegen würden bei Missbrauch nicht mehr zur Rechenschaft gezogen. Den Schaden hätten die Steuerzahler. Über diese schwerwiegende Änderung gibt die ‚neue‘ Verfassung nicht offen und transparent Auskunft.

bisher § 17b

Die in der bisherigen Verfassung festgelegte „vermögensrechtliche, disziplinarische und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Behördenmitglieder und der Funktionäre der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten“ wird nicht mehr erwähnt, also auch nicht mehr gewährleistet. Die Verpflichtung zu einer gesetzlichen Regelung wäre nicht mehr gegeben.

neu § 76 und 77_{2, 77₃}
bisher § 16

Neu: „Die Steuern sind so zu bemessen, dass der Leistungswille und die Wettbewerbsfähigkeit erhalten bleiben und die Selbstvorsorge gefördert wird“.

Hier wird eine Steuergerechtigkeit suggeriert – ohne jegliche Relevanz für die allermeisten Steuerzahler, ein Hohn auf die Gutgläubigkeit. Eine Bestimmung für Steuergerechtigkeit fehlt vollkommen. Dass dieser Ansporn „zu Leistung, Wettbewerb und Selbstvorsorge“ lediglich für reiche Privatpersonen sowie für Firmen gelten würde, wird nicht offengelegt.

Oberaufsicht des Kantonsrats über die Kantonalbank und Kompetenzen über das Erziehungs-, Polizei-, Gesundheits-, Militär- und Strassenwesen (bisher § 40)

Neu: Die Oberaufsicht des Kantonsrats über die Kantonalbank* würde abgeschafft, ebenso die Bestimmungen über die Gehälter der Beamten und Angestellten beim Kanton. Auch die Ordnungskompetenzen des Kantonsrats für das Erziehungs-, Polizei-, Gesundheits-, Militär- und Strassenwesen sind in der ‚neuen‘ Verfassung nicht mehr erwähnt.

Dem Regierungsrat würden bisherige Kompetenzen des Kantonsrats zugespielt – das würde zu einem schleichenden Abbau von Volksrechten führen.

III.2. Täuschung über graduell unterschiedliche Verbindlichkeit der Verfassungsinhalte

Die Abstimmungsvorlage täuscht die Stimmbürger über die Verbindlichkeit der Inhalte in der ‚neuen‘ Verfassung. Die Zweiteilung in „Leitsätze“ ohne jegliche Verbindlichkeit, und in zwingende, übergeordnete Vorgaben ist erstens einer Verfassung nicht würdig, und zweitens nur sehr schwer zu erkennen; indem von der Relevanz und Wertigkeit her unterschiedliche Aussagen und Abschnitte optisch gleichwertig präsentiert werden, sind Missverständnisse und Fehlinterpretationen geradezu programmiert.

Der wesentlichste Staatsdemontage-Gehalt versteckt sich unter Art. 11.2 im 2. Satz: „Die nachfolgenden Leitsätze für Staatstätigkeiten begründen keine Ansprüche auf staatliche Leistungen.“

Die nicht existente Verbindlichkeit wird nicht einmal neben dem Titel (B. Einzelne Staatstätigkeiten) wenigstens im Sinne von „Leitsätze ohne Anspruchsberechtigung“ deklariert. Das ist absolut ungenügend und entspricht einer schwerwiegenden Täuschung der Stimmbürger (Beilage 2, Beschwerde vom 5.5.2011, Kopien von S.2+3 der ‚neuen‘ Verfassung). Die freie und unverfälschte Meinungsbildung und Willenskundgebung der Stimmbürger gemäss Art. 34 Abs. 2 BV ist nicht gegeben.

Ergänzungen vom 18. Mai 2011 (ab hier bis Seite 14 Mitte, Ende Leserbrief)

Aus diesem 2. Satz unter Art. 11.2 resultiert zudem eine schwerwiegende Rechtsunsicherheit über die künftige Anwendung bei der Gesetzgebung und in Rechtsstreitigkeiten. Die Gefahr einer rein willkürlichen Rechtsauslegung ist unzweifelhaft gegeben, was selbstverständlich den Ansprüchen an eine Verfassung nicht genügt.

Bereits im Abstimmungskampf erwies sich der Verfassungstext als mehrdeutig und missverständlich, ja er wurde nachweislich für absolut konträre Auslegungen verwendet, wie die Argumentarien der Kantonalparteien belegen. Die jeweils gegenteilige Auslegung wurde in den Leserbriefen als „Unwahrheit“, resp. „Lüge“ abqualifiziert und mit Bezug auf Art. 11.2, respektive auf die Paragraphen 13-24 verneint.

So erklärten die Parteien im Abstimmungskampf die Bedeutung dieses Satzes öffentlich diametral entgegengesetzt:

- Alle Parteien, die die JA-Parole herausgegeben hatten, verwiesen auf diesen Satz, um die Unverbindlichkeit der in den Artikeln 13-24 genannten Staatstätigkeiten zu behaupten. Dies mit der Begründung, es gebe dank Art.11.2 keineswegs *mehr* Staatsausgaben, der Staat werde *nicht aufgebläht* etc. Damit versicherten sie den Stimmbürgern, die gegenteilige Argumentation der SVP sei falsch.
- Die Nein-Parole der SVP wurde hingegen nahezu ausschliesslich begründet mit einer weitestgehenden Verbindlichkeit von Art.13-24, die zu weiteren Staatsaufgaben und leeren Staatskassen führe.

Den Stimmbürgern war es aufgrund des inhärenten Widerspruchs zwischen den Artikeln 11.2 und 13-24 der Verfassungsvorlage nicht möglich, zu einer eindeutigen Einschätzung und klaren Willensbildung bezüglich der effektiven Tragweite von Art. 11.2 zu gelangen.

Damit wurde Art. 34 Abs.2 BV verletzt.

Abgesehen von diesen diametral gegensätzlichen Parteien-Interpretationen über mehr oder weniger Staat versäumten es aber sowohl die Behörden, als auch alle Parteien, den Stimmbürgern die grundlegende Änderung aufzuzeigen, die aus der UNVERBINDLICHKEIT von Art. 13-24 („dank“ Art. 11.2) resultiert; dass nämlich das bisherige Staatsverständnis mit der neuen Verfassung im Extremfall vollständig verneint werden könnte zugunsten einer umfassenden Privatisierung der staatlichen Leistungen bei gleichzeitigem Verzicht auf die bisher verfassungsmässig garantierten Verantwortlichkeiten von Mandatsträgern, Funktionären und Richtern. Um zu einer solch fundamentalen Abkehr vom althergebrachten, direktdemokratischen Grundgefüge des Kantons ein eindeutiges Einverständnis der Schwyzer Bevölkerung einzuholen, hätte vorgängig eine breit angelegte öffentliche Diskussion unabdingbar stattfinden müssen. Dies geschah bisher jedoch nicht.

Die durch meine Stimmrechtsbeschwerde vom 5. Mai 2011 thematisierte verdeckte Aushöhlung des Staatswesens wurde vom Vizepräsidenten der Verfassungskommission (VK), Dr. iur. Martin Michel in seinem Leserbrief vom 13.5.2011 mit Verweis auf die Artikel 4 und 5 noch zusätzlich verfälschend interpretiert und durch beiläufige Desavouierung meiner Person („*das selbsternannte Gewissen der Höfe*“) aus der sachlichen Diskussion auf eine emotionale Ebene verschoben.

- Einerseits verhöhnt der Vizepräsident der VK dort anfangs die Widersprüchlichkeit zwischen meiner Argumentation (ich erachte Art. 11.2 als absolut verbindlich) und der SVP-Nein-Argumentation (Art. 11.2 „*wurde*“ – gemäss der persönlichen Optik von SVP-Präsidentin Judith Übersax – „*aus rein abstimmungstaktischen Gründen vorbeugend, jedoch in Tat und Wahrheit lediglich als unverbindlich eingefügt, um damit den SVP-Kernanliegen den Wind aus den Segeln zu nehmen.*“
Ich bitte um Beizug von Frau Judith Übersax, SVP-Kantonalpräsidentin, als Zeugin.
- Andererseits wirft der Vizepräsident der VK meine Position in denselben Topf wie diejenige der SVP. Er führt namentlich aus, die Artikel 4 und 5 würden „*die Neinsager*“ generell Lügen strafen. Er begründet dies aber ausgerechnet mit der Bestätigung meiner Auslegung von Art. 11.2, nach welcher sinngemäss die staatlichen Tätigkeiten (Art. 13-24) nicht gewährleistet sind, da fortan gelten soll, dass „*Private diese (...) erfüllen sollen*“. Damit bestätigt zumindest der Vizepräsident der VK meine Argumentationslinie voll und ganz: Die neue Verfassung **ist** also auch nach Dr.iur. Martin Michel „ein Freipass für Staatsprivatisierung“.

Eine solche Argumentation ist eine zweifache Umkehrung der Logik, in der Absicht, den Leser zu verwirren, um ihn dann mit dem Mittel der generellen Ächtung der „*Neinsager*“ und gegen Treu und Glauben auf seine Seite zu ziehen. Zur Krönung dieses Verdrehens und Täuschens setzt der

Vizepräsident der VK noch obendrauf, der Leser solle doch bitte alles selbst studieren und keiner Parole glauben. Auf solche Weise zieht sich der Vizepräsident der VK aus der Verantwortung für seine Aussagen. Doch die Rechtssicherheit ist alles andere als gegeben: Der Verfassungstext kann noch so oft gelesen werden – er hinterlässt wegen seiner Widersprüchlichkeiten bezüglich Art. 11.2 schwerwiegende Irritation.

Der Leserbrief, der zwei Tage vor der Abstimmung durch den prominenten Mandatsträger, Martin Michel, veröffentlicht wurde, verschärfte mit seinem Verwirrspiel durch psycho-linguistische Tricks die Täuschung der Stimmbürger über die Rechtsauslegung der Art. 4, 5, 11.2 sowie 13-24. Er verhinderte zusätzlich eine sachgerechte Einschätzung durch die Stimmbürger und eine unverfälschte Willenskundgebung an der Urne.

„Was soll man glauben?“ – (Leserbrief von Dr.iur. Martin Michel, Lachen, vom 13. Mai 2011)

Teile der SVP wollen Ihnen Glauben machen, die neue Verfassung schaffe noch mehr Staat, der den Bürger bevormundet, einschränkt und die Bürokratie steigert. Auf der anderen Seite will Ihnen Frau Irene Herzog – das selbst ernannte Gewissen der Höfe – Glauben machen, die neue Verfassung sei «ein Freipass für Staatsprivatisierung». Was gilt den nun wirklich: Bevormundung der Bürger oder Staatsprivatisierung? Wem soll man denn nun glauben, wenn das pure Gegenteil behauptet wird?

Lesen Sie die Verfassung selber. In § 5 ist es klar beschrieben, was gelten soll: «Der Staat nimmt Tätigkeiten von öffentlichem Interesse wahr, soweit Private diese nicht angemessen erfüllen können.» Der Staat kann somit nur dann tätig werden, wenn es sich nicht um eine private Sache, sondern um eine öffentliche, alle Bürger betreffende Angelegenheit handelt. Zudem darf er diese Angelegenheit nur dann regeln, wenn die Bürgerschaft dies nicht selber bewältigen kann. Genau zu diesem Zweck unterstützt der Staat zuerst die Initiativen von Einzelpersonen und Organisationen zur Förderung des Gemeinwohls, das Vereinsleben und die Freiwilligenarbeit (vgl. § 4). Damit strafen diese § 4 und 5 die Behauptungen der Neinsager und der Verhinderer Lügen.

Ich bitte Sie, glauben Sie keinen Parolen. Lesen und prüfen Sie selber. Überzeugen Sie sich selber und unterstützen Sie eine ausgewogene und bürgernahe Schwyzer Kantonsverfassung.

Martin Michel, FDP-Kantonsrat Lachen

<http://www.nidwaldnerzeitung.ch/zentralschweiz/meinung/schwyz/Martin-Michel-Nicht-andern-glauben-selber-lesen-;art118,94389>

III. Ausrichtung der Staatstätigkeit

A Grundsätze

(neu § 11z)

B. Einzelne Staatstätigkeiten neu (§ 13-24)

Neu: „Die nachfolgenden Leitsätze für Staatstätigkeiten begründen keine Ansprüche auf staatliche Leistungen“:

betreffend § 13 Sicherheit und Ordnung / § 14 Zusammenleben / § 15 Familie § 16 Bildung / § 17 Kultur / § 18 Wirtschaft und Arbeit / § 19 soziale Sicherheit § 20 Wohnen / § 21 Gesundheit / § 22 Umwelt / § 23 Wasser und Energie § 24 Verkehr

Mit Gummibegriffen wie „der Staat fördert – unterstützt – schafft Voraussetzungen – sorgt für – bewahrt – ist bestrebt – setzt sich ein für – schützt – trägt Sorge für – kann –“ ... ist keine gesicherte Pflicht und kein gesichertes Recht festgeschrieben, sondern lediglich eine zu Papier gebrachte Unverbindlichkeit. Diese wird durch § 11z vollends entlarvt: Keine Ansprüche auf staatliche Leistungen gemäss § 13 – 24!

Die ‚neue‘ Verfassung legt also keine Garantien für staatliche Leistungen fest. So würde ein funktionierendes demokratisches Staatswesen aber zur Illusion.

Dies wurde in den behördlichen Abstimmungsunterlagen nicht kommuniziert, und die Abstimmung ist damit nicht rechtsgenügend vorbereitet worden.

neu § 7

Neu: X und Y (...) *“begegnen einander mit Achtung und Respekt“.*

Es handelt sich auch hier um reine Rhetorik ohne Verbindlichkeit. **Dies ist aber nicht offiziell deklariert worden, und verstösst deshalb gegen Art. 34 Abs. 2 BV.**

neu § 8

Neu: „Sie setzen sich in allen Bereichen für nachhaltige Lösungen ein und vermeiden Entscheide, die kommende Generationen belasten“.

Und nochmals: Reine Rhetorik, die den kurzfristigen Interessen der Tagespolitik nichts Verbindliches entgegensetzt.

Den Stimmbürgern wurde darüber nicht reiner Wein eingeschenkt, was missbräuchlich ist und die unverfälschte Willenskundgebung verunmöglicht.

III.3 Täuschung über „erfüllte Anforderungen“ an eine Kantonsverfassung und deren rechtsstaatliche Garantien als Fundament der staatlichen Ordnung

Die neue Verfassung täuscht lediglich vor, selber Bezugsgrösse, Garantie und Gewährleistung für darauf aufbauende Rechtssatzungen, staatliche Leistungen und Ordnungen zu sein. Als „*oberstes Gesetz und Fundament der staatlichen Ordnung*²“ ist sie für eine funktionsfähige Demokratie schlicht unbrauchbar und grob irreführend. Mit der Vortäuschung von „*traditionellem Staat*“ und weiteren unverbindlichen Formeln wie „*Respekt*“, „*Würde*“, „*Sorge*“ etc. wird irreführend an Treu und Glauben appelliert.

Das wenige Verbindliche der ‚neuen‘ Verfassung ist eine klare Abkehr von allen bisher hochgehaltenen Werten eines demokratischen Gemeinwesens, denn es ist ausgerechnet dessen Privatisierung, die über alles andere gestellt wird. Mit Verweis auf diese Verfassung würden in Zukunft viele geltende Gesetze abgeschafft oder verzerrt und noch gültige Prinzipien und Sicherungen des Rechtsstaates zersetzt. Über die im Folgenden aufgelisteten Verschlechterungen gegenüber der geltenden Verfassung gibt die ‚neue‘ Verfassung nicht klar und deutlich Auskunft:

Konsequenzen bei Verletzung der Amtspflicht (bisher § 45)

Neu: In der ‚neuen‘ Verfassung fehlen die bisher relevanten Bestimmungen, dass der Kantonsrat Mitglieder der Behörden und Kommissionen, des Regierungsrats und der Gerichte wegen Verletzung der Amtspflicht zur Verantwortung ziehen kann.

Würden diese Gremien nicht mehr der Disziplinargewalt der Volksvertreter unterstellt, verkämen Amtspflichtverletzungen zum Kavaliersdelikt. Die ‚neue‘ Verfassung würde keine wirksame Gewaltentrennung mehr garantieren. Die ordnungsgarantierenden Rechte des Kantonsparlaments würden hiermit massiv eingeschränkt.

Dies wurde nicht offengelegt, und damit wurde Art. 34 Abs. 2 BV verletzt.

Prüfung der Abstimmungs- u. Wahlergebnisse von Bezirk und Gemeinden

Neu: In der neuen Verfassung fehlt der bisherige Passus, dass der Regierungsrat „*die Ergebnisse kantonaler Abstimmungen und die von der Bezirksgemeinde oder der Gemeindeversammlung getroffenen Wahlen prüft*“. Ebenso fehlt die Bestimmung, dass er „*über die Erhaltung des Vermögens der Bezirke und Gemeinden wacht*“. Schon der Verzicht darauf, die Vermögensverschleuderung durch den Gemeinderat Freienbach (1,7 Mio. Verlust bei einem Hedgefund-Spekulationsgeschäft) zu ahnden, stellte eine Verletzung der verfassungsmässigen Pflichten des Regierungsrats dar. Die ‚neue‘ Verfassung würde solche Verletzungen und weitere Behördenwillkür jedoch generell tolerieren. Daraus würde ein weiterer massiver Abbau an rechtsstaatlichen Garantien resultieren.

Das Verschweigen dieser Tatsache in den offiziellen Abstimmungsunterlagen ist missbräuchlich und verletzt dadurch Art. 34 Abs. 2 BV.

Überwachung der Erhaltung des Bezirks- u. Gemeinde-Vermögens (bisher § 52 u. 53)

² Vgl. Erläuterungen, Überblick und Abstimmungsfrage, S.14, Abs.1

Vorbereitung der Geschäfte des Kantonsrats (neu § 58b und d)

Neu: Die Vorbereitung der Geschäfte des Kantonsrats ist neu „in der Regel“ dem Regierungsrat überlassen.

Auch diese Kompetenzverlagerung würde eine Machtverschiebung hin zum Regierungsrat und weg vom Kantonsrat bedeuten, d.h. einen nicht offen deklarierten Verlust an Souveränität für die Volksvertreter.

Zu dieser fundamentalen Umverteilung der Macht im Staat wurden offiziell keine angemessenen Informationen an die Stimmbürger abgegeben, was irreführend ist und deshalb zu keinem eindeutigen Abstimmungsresultat führen kann.

Notrecht (bisher § 50b) (neu § 62)

Neu: Der Regierungsrat könnte ohne gesetzliche Grundlage Verordnungen erlassen oder Massnahmen ergreifen. Alle Notrechts-Massnahmen (ausser: Truppenaufgebot) waren bisher nicht Sache des Regierungsrats. Vielmehr hatte der Kantonsrat alle Massnahmen festzusetzen.

Im Notrecht würde die Entscheidungs- und Kontrollbefugnis des Kantonsrats nicht nur massiv eingeschränkt, sondern praktisch aufgehoben. Es ginge nur noch ums nachträgliche Abnicken.

Dem Regierungsrat würde ein sehr problematischer Freipass zugespielt. **Dies dem Souverän zu verschweigen, verletzt Art. 34 Abs. 2 BV.**

Beschlussfähigkeit des Regierungsrats (bisher § 59)

Neu: In der ‚neuen‘ Verfassung fehlt ein Hinweis, wonach bei Beratungen und Beschlüssen des Regierungsrates „wenigstens 5 Mitglieder anwesend sein müssen“. Schon bisher wurde diese Mindest-Vorschrift salopp umgangen, insbesondere wurden die Ausstandspflichten wiederholt verletzt, ohne dass ein Gericht dies je korrigiert hätte. Die Weglassung in der ‚neuen‘ Verfassung deutet darauf hin, dass die rechtsstaatlichen Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit immer mehr verwässert werden sollen. **Die notwendigen Grundlagen für ein unverfälschtes Abstimmungsresultat sind damit nicht gegeben.**

Kompetenzen der Gemeindeversammlung (bisher § 88 u. 89)

Neu: In der ‚neuen‘ Verfassung fehlen Kompetenz-Umschreibungen der Gemeindeversammlung vollständig.

Dadurch wird im Kanton Schwyz die kommunale Kernzelle der Demokratie marginalisiert. Gesetzesbestimmungen können hier als Ersatz nicht genügen. Die Verfassung steht schliesslich über dem Gesetz.

Dies wird den Stimmbürgern aber in einer verkehrten Logik kolportiert.

IX. Änderung der Kantonsverfassung (bisher § 102 – 106) (neu § 89)

Neu: In der ‚neuen‘ Verfassung fehlen Bestimmungen über das WIE der Änderungen der Kantonsverfassung vollständig. Griffige Revisionsbestimmungen fehlen. **Art. 34 Abs. 2 BV wird verletzt.**

neu § 51

Neu: „Durch Gesetz kann der Erlass weniger wichtiger Rechtssätze delegiert werden“.

Unklar bleibt jedoch, an WEN delegiert würde, WAS weniger wichtige Rechtssätze sein sollen, und WIE dieser offensichtliche Willkür-Paragraph zum Einsatz käme. **Auch hier wird Art. 34 Abs. 2 BV verletzt.**

neu § 54
bisher § 36

Neu: In der neuen Verfassung fehlt die bisherige Regelung, dass „bei Wahlen des Erziehungs- und Bankrats auf die Vertretung von Minderheiten Rücksicht zu nehmen ist“, und es fehlt ebenso die bisherige Amtszeitbeschränkung. Die Änderung des Bankengesetzes 2010 hat diesen Verfassungsartikel einfach unterschlagen:

Änderung des Bankengesetzes

Zitat aus der Regierungsrätlichen Botschaft zur Änderung des Bankengesetzes

„6.2 Diese Bestimmungen stehen nun zum Teil im Widerspruch zur Gesetzesvorlage. So wird künftig die Bankkommission durch Ausschüsse abgelöst und deren Erwähnung in der KV somit hinfällig. Die Forderung nach Berücksichtigung von Minderheiten bei der Wahl des Bankrates ist mit dem neu formulierten Anforderungsprofil der Bankräte kaum mehr vereinbar. Würde weiter die in der Vernehmlassung beantragte Forderung nach einer Amtszeitbeschränkung berücksichtigt, würde auch dies eine Änderung der KV bedingen.“

6.3 Aufgrund dieser Sachlage ist es notwendig, gleichzeitig mit dem KBG (Vorlage 2) auch die KV (Vorlage 1) zu revidieren. Die Verfassungsänderung und die Gesetzesänderung werden den Stimmberechtigten in zwei getrennten Vorlagen, aber am gleichen Termin zur Abstimmung vorgelegt. Das Gesetz kann freilich bei einer Annahme in der Volksabstimmung nur in Kraft treten, wenn gleichzeitig auch die Verfassungsänderung angenommen wird.“

Fazit und Clou: Die Abstimmung über das Bankengesetz wurde bereits am 26. September 2010 durchgeführt, die Stimmbürger wurden über diesen Sachverhalt nicht informiert. Unter Verletzung der geltenden Verfassung trat diese Gesetzesänderung schon ab 1. Januar 2011 in Kraft, obwohl über die kantonale Verfassung erst am 15. Mai 2011 abgestimmt wird. Das Bankengesetz wurde somit verfassungswidrig bereits in Kraft gesetzt.

neu § 62

Neu: Das neu vorgesehene „Notrecht ohne gesetzliche Grundlagen“ ist äusserst problematisch. Es fehlt eine Umschreibung dazu, was eine „schwerwiegende Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ sei.

Nachdem die Geheimhaltung, resp. die Verweigerung der Herausgabe von Planungsgrundlagen und Leistungsabrechnungen (z.B. bei der ‚Verkehrsplanung Höfe‘) schon mehrmals mit der „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“* begründet wurde, lässt dieser Gummiparagraph nichts Gutes für den Rechtsstaat erwarten. **Darüber wurden die Stimmbürger offiziell nicht in Kenntnis gesetzt, was Art. 34 Abs. 2 BV verletzt.**

*(§ 6 Abs.3 ÖDSG, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit / Gefährdung der Durchführung behördlicher Massnahmen / Erschwerung der Verhandlungsposition / die freie Meinungs- und Willensbildung eines öffentlichen Organs tangiert.)

neu § 72
bisher § 74

Neu: Die magersüchtige Formulierung „*Bezirke und Gemeinden sind demokratisch organisiert*“ vermag gegen den ultimativen Privatisierungszwang keinerlei verfassungsmässige Garantie dafür zu erbringen, dass die Bezirke und Gemeinden auch demokratisch AGIEREN müssen.

In der ‚neuen‘ Verfassung wird auch nichts mehr dazu gesagt, ob und wie oft Gemeindeversammlungen durchzuführen seien, sondern nur noch, dass Parlamente eingeführt werden können. Weitere Bestimmungen analog zum bisherigen § 74 enthält die Verfassungsvorlage NICHT.

Auch hier fehlt es in den Erläuterungen an der nötigen Transparenz.

neu § 75
bisher § 13

Neu: Gemäss geltender Verfassung verfügen Korporationen bezüglich ihrer „*Verwaltungs-Selbstbestimmung und Nutzung der Güter*“ über einen partiellen Autonomie-Status, und zwar nur „*im Rahmen der Unverletzlichkeit des Eigentums als Selbstbestimmungsrecht*“. Doch schon heute wird ihnen in der Praxis ermöglicht, als ein ‚Staat im Staat‘ zu fungieren, indem Korporationen Sonderrechte in Anspruch nehmen können, weil sie durch Behörden und Justiz als den Gemeinden gleichgestellte öffentlich-rechtliche Körperschaften definiert und entsprechend bevorzugt behandelt werden.

Die neue Verfassung würde die bisher effektiv nur eingeschränkte Autonomie der Korporationen zu einer vollständigen und absoluten erweitern, und dies, ohne dafür im Geringsten gemeinnützige Gegenleistungen einzufordern. Unter § 75³ heisst es dazu lediglich: „*Sie sorgen für die Werterhaltung ihrer Güter und verwalten und nutzen diese selbständig*“.

Einige Korporationen zeigen schon heute eine klare Tendenz zu rein profitorientierten Unternehmen. Die verfassungsmässige Gleichstellung der Korporationen mit den politischen Gemeinden – unter Wegfall analoger Pflichten – ist nicht gerechtfertigt und wurde nicht angemessen, bzw. klar genug in ihrer ganzen Tragweite deklariert. **Damit wird Art. 34 Abs. 2 BV verletzt.**

neu § 49

Neu: „*Der Kantonsrat erlässt Verordnungen, soweit er dazu durch Verfassung oder Gesetz ermächtigt ist*“.

Wo die ‚neue‘ Verfassung den Kantonsrat ausserhalb der Gesetzes-Ebene zu Verordnungen ermächtigen soll, bleibt undefiniert.

Hier liegt ganz offensichtlich eine beachtliche Verletzung jeglicher rechtsstaatlicher Massstäbe vor.

bisher § 51

Neu: „*Durch Gesetz kann der Erlass weniger wichtiger Rechtssätze delegiert werden*“.

Offen bleibt, wer für ‚mindere Rechtssätze‘ zuständig sein soll. Mit der ‚neuen‘ Verfassung würde eine völlig neue Kategorie von Gesetzgebern und Rechtssatzungen geschaffen. Ein Rückfall in mittelalterliche Günstlingswirtschaft wäre nicht mehr fern.

Es fehlt an jeglicher Transparenz. Art. 34 Abs. 2 BV wird gröblich verletzt.

neu § 52

Neu: „*Der Kantonsrat beteiligt sich an der Tätigkeits- und Finanzplanung*“ sowie „*an der Erstellung des Gesetzgebungsprogramms*“.

WO zwischen 1-100% bewegt sich diese ‚Beteiligung‘...? Die Kompetenzen des Kantonsrat würden zu Leerformeln.

Hier darf gefragt werden: Würfeln, oder doch besser Pokern? Jedenfalls wird Art. 34 Abs. 2 BV damit geradezu verhöhnt.

Neu § 89

Neu: „*Die Kantonsverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise geändert werden*“. Die von den Bürgern von einer Verfassung erwartete Verbindlichkeit und Verlässlichkeit bleibt unerfüllt. Auch hier entpuppt sich die ‚neue‘ Verfassung als Farce und als irreführend.

Angesichts derart fehlender Bestimmtheit und Gewährleistung rechtfertigt sich das Vertrauen in die ‚neue‘ Verfassung nicht. Art. 34 Abs. 2 BV wird auch hier gröblich verletzt.

IV. Fazit

Die Verfassung ist der grundlegende Wertekanon eines Staatswesens. Die hier beanstandete Abstimmung ist deshalb von allergrösster Bedeutung für eine Entwicklung des Kantons Schwyz, die dem Willen des Volkes auch wirklich entspricht. Die Verfassung müsste auf der unverfälschten und zuverlässigen Meinungsbildung und Willenskundgebung der Stimmbürger beruhen. Wie dargelegt, fehlen die Voraussetzungen für diese Garantie.

Ich ersuche daher um antragsgemässen Entscheid.

Mit freundlichen Grüssen

Irene Herzog-Feusi

Beilagen: Vgl. meine Beschwerde vom 5.Mai 2011